

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 72

1921

Sonnabend, den 10. September

Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 3,60 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Hüttenofen.

Bei den Bechen ist zur Zeit, soweit hier bekannt, ein größerer Vorrat an Hüttenofen vorhanden. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung hat aus diesem Grunde Bezugsvereinfachungen für diese Brennstoffe eingeführt. Soweit die einzelnen Verhaucher des Kreises noch Bedarf an Hüttenofen haben, zu dessen Deckung noch keine Bezugscheine ausgestellt sind, bitte ich Sie, die benötigten Mengen unter Angabe des Verwendungszwecks möglichst umgehend bei der Kreisohlenstelle telefonisch oder schriftlich anzufordern. Die erforderlichen Bezugscheine werden dann schnellstens übermittelt werden. Ich weise hierbei noch darauf hin, daß der Hüttenofen sich in vielen Betrieben gut zusammen mit andern Brennstoffen zur Kesselfeuerung verwenden läßt.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
S. B.: Fehrmann, Regierungsassessor.

Gemeindevoranschlag.

Die Gemeinden Arnhausen, Battin, Bolkow, Bulgrin, Kösternitz, Collak, Damen, Darkow, Döbel, Gr. Dubberow, Jagertow, Kowalk, Gr. Ranknin, Kl. Ranknin, Pumlow, Gr. Ramin, Kl. Ramin, Warnin, Zadikow, Zarnesanz, Büchen und Hohenwardin-Brosland haben den Voranschlag für das Rechnungsjahr 1921 bisher nicht zur Genehmigung vorgelegt.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 25. Juli d. Js. — Kreisblatt Nr. 59 Seite 357 — ersuche ich die rückständigen Herren Gemeindevorsteher nochmals, nunmehr den Gemeindevoranschlag **baldigst, spätestens aber bis zum 15. d. Mts. einzureichen.**

In Abänderung meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 11. August d. Js. — Kreisblatt Nr. 65 Seite 383 — weise ich darauf hin, daß zur Deckung des allgemeinen Kreissteuerbedarfs für das Rechnungsjahr 1921 voraussichtlich folgende Zuschläge zu den Realsteuern pp. erhoben werden:

zur Grundsteuer	1280	0/0r
„ Gewerbesteuer Kl. I u. II	1280	0/0r
„ Gebäudesteuer	800	0/0r
„ Gewerbesteuer Kl. III u. IV	800	0/0r
„ Betriebssteuer	800	0/0r

Bei der Prüfung der hier eingereichten Gemeindevoranschläge für 1921 ist ferner die Wahrnehmung gemacht worden, daß zur Deckung der Volksschulunterhaltungskosten von den Gemeinden durchweg zu geringe Mittel eingestellt worden sind. Wenn nach dem Volksschullehrerbiensteineinkommengesetz vom 17. Dezember 1920 — G.-S. S. 623 — die Zahlung des baren Diensteneinkommens der Lehrer auch aus der Landesschulkasse erfolgt, so bleibt doch andererseits zu berücksichtigen, daß nach § 41 ff. a. a. D. der Staat im allgemeinen nur **ein Viertel der persönlichen Schulunterhaltungskosten** trägt. Außerdem zahlt der Staat nach § 47 a. a. D. an jeden Schulverband und an jeden Unterhaltungsträger öffentlicher mittlerer Schulen für jedes am 1. Mai des Vorjahres die Volksschule bezw. eine öffentliche mittlere Schule besuchende schulpflichtige Kind einen durch fünf ohne Rest teilbaren, auf volle Mark nach unten abgerundeten Betrag (Beschulungsgeld), dessen Höhe alljährlich von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister festzusetzen ist. Bestehen jedoch in einem Schulverbände (einer Schulgemeinde) weniger Schulstellen, als für je 60 Kinder erforderlich sind, so wird das Beschulungsgeld nur bis zur Höchstzahl von 60 Schulkindern für je eine Schulstelle gezahlt.

Schulkinder, welche aus einem Schulverbände gastweise der Schule eines anderen Schulverbandes für alle Unterrichtsfächer zugewiesen sind (§ 5 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 — Gesetzsamml. S. 335), sind dem Schulverbände anzurechnen, zu dem sie an sich gehören.

Hierzu bemerke ich, daß nach den ergangenen Bestimmungen das Beschulungsgeld für 1920 endgültig und für 1921 einstreifen auf 100 Mk. für jedes dieser beiden Jahre für jedes die Volksschule besuchende Kind festgesetzt worden ist.

Den Rest der persönlichen und die gesamten sächlichen Volksschulunterhaltungskosten haben voraussichtlich die Schulverbände zu tragen.

Ich stelle hiernach anheim, unter Beachtung der gegebenen Richtlinien die Mittel zur Deckung der Volksschulunterhaltungskosten für 1921 in ausreichender Höhe in den

Gemeindevoranschlag einzustellen. Es dürfte sich jedoch für die Herren Gemeindevorsteher empfehlen, sich wegen Bemessung der Schulunterhaltungskosten für 1921 mit den Schulverbandsvorstehern, soweit sie nicht selbst Verbandsvorsteher sind, in Verbindung zu setzen.

Belgard, den 3. September 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Ausfüllung der Zählkarten.

Ich habe Veranlassung, die Ortsbehörden erneut auf genaueste Ausfüllung der Zählkarten aufmerksam zu machen. Damit die Ortsbehörden die Notwendigkeit zur genauen Ausfüllung der Zählkarten einsehen, teile ich mit, daß das Statistische Landesamt über Personen, für die ihm Zählkarten eingereicht werden, eine besondere Statistik führt, wozu es die erforderlichen Angaben gemäß dem Vordruck der Zählkarten unbedingt benötigt. Das Statistische Landesamt weist darauf hin, daß es die etwa erhaltenen unvollständigen Zählkarten in jedem Falle dem Einsender zurücksendet zwecks Vervollständigung.

Die von den Ortsbehörden hierher eingereichten Zählkarten sind sehr oft unvollständig, gewöhnlich ist der bisherige Wohnort der betreffenden Personen nicht genau angegeben. Die Angaben, auf Grund welcher Ausweispapiere die Zählkarten ausgestellt worden sind, fehlen fast immer. Die Unvollständigkeit der Zählkarten ist vermutlich darauf zurückzuführen, daß die Zählkarten für die in Frage kommenden Personen erst dann ausgestellt werden, nachdem der Kreis Ausschuß die Bekanntmachung über das einzureichende Fortschreibungsergebnis, dem die Zählkarten beizufügen sind, erlassen hat. Daß dann die von den Zugezogenen etwa erhaltenen Ausweispapiere oft nicht mehr vorhanden bzw. die evtl. seitens der Zugezogenen gemachten Angaben zum Zwecke der Ausstellung der Zählkarten von den Ortsbehörden vergessen sind und daher die Zählkarten nicht sachgemäß ausgestellt werden können, ist nicht zu verwundern.

Ich erlaube die Ortsbehörden, künftig für Zugezogene, für die bestimmungsgemäß Zählkarten auszustellen sind, letztere sogleich beim Zugang der Personen auszustellen. Sollten Ausweispapiere, wonach die Ausstellung der Zählkarten erfolgen könnte, nicht vorhanden oder dieselben unvollständig sein, dann sind die erforderlichen Angaben zur Ausstellung der Zählkarten durch Befragen der betreffenden Personen zu ermitteln.

Die Zählkarten müssen unter allen Umständen sämtliche nach dem Vordruck erforderliche Angaben enthalten.

Diesem Ortsbehörden, die diese Bekanntmachung für die Folge nicht beachten, muß ich zur Verantwortung ziehen.

Soweit ich von den Ortsbehörden mit dem Fortschreibungsergebnis für die Zeit vom 1. Juni bis 31. August d. J. unvollständige Zählkarten erhalten habe, sende ich diese den betreffenden Ortsbehörden zwecks Vervollständigung zurück. Die vervollständigten Zählkarten sind umgehend hierher zurückzusenden.

Belgard, den 6. September 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nachweisung über ausgegebene Brotkarten.

Trotz wiederholter Erinnerung haben einige Ortsvorstände immer noch nicht die Brotkartennachweisung für die Zeit vom 11. Juli bis 7. August 1921 eingeschickt.

Ich erlaube letztmalig, die Nachweisung bestimmt binnen 3 Tagen an den Kreis Ausschuß (Kreis-Kornstelle) einzusenden.

Belgard, den 4. September 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nachweisung über ausgegebene Brotkarten.

Trotz wiederholter Erinnerung haben einige Ortsvorstände immer noch nicht die Brotkartennachweisung für die Zeit vom 8. bis 14. August 1921 eingeschickt.

Ich erlaube deshalb letztmalig, die Nachweisung bestimmt binnen 3 Tagen an den Kreis Ausschuß (Kreis-Kornstelle) einzusenden.

Belgard, den 8. September 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Der Kreis Ausschuß hat in seiner Sitzung am 7. d. Mts. festgestellt, daß an Stelle des aus dem Kreise verzogenen und dadurch als Kreistagsabgeordneter ausgeschiedenen Gärtners Alfred Sachse in Zwirnitz der Weichensteller-Anwärter Paul Flemming — Belgard, Bankninerstr. 8 — tritt, welcher als Bewerber demselben Wahlvorschlag angehört und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl hinter dem Ausgeschiedenen an erster Stelle berufen ist.

Gemäß § 70 des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen vom 3. Dezember 1920, bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Belgard, den 8. September 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betr. Einfuhr von Geflügel aus den Ostländern.

Wirtschaftliche Gesichtspunkte lassen es angezeigt erscheinen, die durch die Einverbote aus Anlaß der Rinderpestgefahr gesperrte Einfuhr von Geflügel, insbesondere von Gänsen aus den Ostländern unter geeigneten Vorichtsmaßnahmen insoweit wieder zuzulassen, als es mit den veterinärpolizeilichen Gesichtspunkten vereinbar ist. Ich beabsichtige daher, von jetzt an die Einfuhr von Geflügel aller Art aus Litauen, Estland, Lettland und Polen von Fall zu Fall wieder zu genehmigen nach den Bestimmungen meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. August 1911 — Ia IIIe 6368 — mit folgenden Maßgaben:

1. Das im § 2 Abs. 3 vorgeordnete Treiben von der Grenze zur nächsten Bahnstation ist verboten. Anträge sind unter Angabe der Stückzahl, der Geflügelart, des Herkunftslandes, des Bestimmungsortes, des Empfängers und der deutschen Grenzübergangsstelle mir vorzulegen.
2. Die Eisenbahnwagen, in denen die Beförderung von der Grenze nach dem Bestimmungsort stattfindet, müssen nicht nur plombiert sondern auch durch Besetzung (Sperrgeflügel) gekennzeichnet sein. Die Unterbringung des Geflügels darf nur in solchen Geflügelmästereien oder Schlächtereien erfolgen, in denen keine Wiederläufer und kein einheimisches Geflügel gehalten werden.
3. Bei der Entladung der Transporte auf der Entladestation hat stets eine nochmalige amtstierärztliche Untersuchung stattzufinden.
4. Die Weiterendung von der letzten Bahnstation zur Mästerei oder Schlächterei ist nur zu Wagen zulässig.
5. In der Mästerei bzw. Schlächterei dürfen die Tiere nur in abgeschlossenen Räumen gehalten werden. Der Zutritt der Tiere zu fließenden oder stehenden Gewässern ist unbedingt verboten.
6. Die einzelnen Transporte sind spätestens innerhalb 4 Wochen nach Einstellung in der Mästerei selbst abzuschlachten.
7. Der Dünger darf nur nach vorschriftsmäßiger Packung abgefahren werden.
8. Vor Wiedereinstellung einheimischen Geflügels sind die Räumlichkeiten, in denen die Tiere, Federn oder sonstige Teile der Tiere untergebracht sind, nach § 26 der Anlage A (Anweisung für das Des-

infektionsverfahren) zu den Ausführungsbestimmungen zum Reichsviehseuchengesetz zu desinfizieren.

Die Einfuhr von geschlachtetem und gerupftem Geflügel wird auf Antrag ebenfalls gestattet werden.

Ich ersuche demnach, einstweilen die nachgeordneten Behörden und die Kreistierärzte zu benachrichtigen und von Fall zu Fall das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 27. Juli 1921.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: gez. Eggert.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis. Die angezogene Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 1. August 1911 ist in Stück 33 Ziffer 564 des Amtsblattes für 1911 veröffentlicht worden.

Köslin, den 11. August 1921.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: gez. Unterschrift.

Veröffentlicht.

Belgard, den 22. August 1921.

Der Landrat.

Die Tagesordnung für den auf **Sonnabend, den 17. September 1921 nachmittags 3 1/2 Uhr im großen Saale des Kreishauses hier** anstehenden Kreistag kann auf Zimmer Nr. 25 des Kreishauses hier eingesehen werden.

Belgard, den 8. September 1921.

Der Landrat.

Betr. Hauskollekte.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 9. Dezember 1920 — Kreisblatt Nr. 102 — bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß mit dem Einsammeln der für Zwecke des Pomm. Prov.-Vereins „Laubstummelheim“ zu Stettin genehmigten Kollekte in den Synoden Tempelburg, Neustettin, Belgard, Schivelbein und Stolz Altstadt der Sammler Karl Detert aus Stettin beauftragt und mit den erforderlichen Ausweisen versehen worden ist.

Belgard, den 7. September 1921.

Der Landrat.

Die Chaussee Jagertow—Hagenhorst von Station 1,0 bis 2,0 wird infolge Herstellung einer Brücke über die ~~Damm~~ bei Jagertow für den öffentlichen Verkehr auf etwa 8 Wochen gesperrt. Der Fuhrwerksverkehr ist über die Gr. Poplomer Mühle zu leiten.

Die in Frage kommenden Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, diese Bekanntmachung zur Kenntnis der Fuhrwerksbesitzer zu bringen.

Belgard, den 5. September 1921.

Der Landrat.

Nichtamtlicher Teil.

Die Besitzer Preussischer Staatsanleihen haben bekanntlich das Recht, ihre Forderungen in das Staatsschuldbuch gegen Einreichung der Wertpapiere eintragen zu lassen.

Eine solche Eintragung gewährt mannigfache Vorteile. Sie sichert unbedingt gegen den Schaden, der durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen oder durch Beschädigung der Effekten entstehen kann, sie erspart das Abschreiben der Zinsscheine und das Erneuern der Zinsscheinebogen. Die Zinsen werden von den Inhabern eines Kontos im Staatsschuldbuch durch die Post unmittelbar zugefandt oder auf Reichsbank-Giro-Konto überwiesen; sie können auch bei den

Regierungshauptklassen, den Kreisklassen und den Reichsbankstellen, sowie bei einzelnen Steuerämtern abgehoben werden. Dabei werden laufende Verwaltungskosten nicht berechnet und neuerdings sind durch das Gesetz vom 24. Juli 1904 auch die Gebühren für Umwandlung des Konsols in Buchforderungen aufgehoben worden.

Um die Vorteile dieser Kapitalsanlage weitesten Kreisen auf die einfachste und billigste Weise zugänglich zu machen, hat der Herr Finanzminister sämtliche Regierungshauptklassen und sämtliche Kreisklassen außerhalb Berlins angewiesen, vom Publikum Staats-Schuldverschreibungen anzunehmen, die erforderlichen Antragsformulare ihrerseits nach den Erklärungen der Antragsteller am Schalter auszufüllen und an das Staatsschuldbuch-Bureau zu übermitteln. Darüber hinaus sollen aber die erwähnten Klassen von Jedermann auch bares Geld zum Ankauf Preussischer Staatsanleihen zu deren sofortigen Eintragung in das Staatsschuldbuch annehmen. Die beteiligten Beamten haben über die bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntnis kommenden Vermögensangelegenheiten gegen Jedermann, insbesondere auch gegenüber den Steuerbehörden das unverbrüchliche Stillschweigen zu beobachten. Außer den geringfügigen Spesen an Kurtage und Stempel bei dem Ankauf der Konsols werden für die Vermittlung der Eintragung Gebühren nicht erhoben. Hierdurch ist jedem, der einen kleinen oder größeren Kapitalvertrag zinsbar anzulegen hat, die Möglichkeit gegeben, durch Einzahlung bei der ihm nächstgelegenen Kasse ein Konto im Staatsschuldbuch ohne jede Schreiberei und Umständlichkeit und möglichst billig zu erwerben.

Dieselben Geschäfte wie die Klassen übernehmen auch die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbankstellen, jedoch gegen Erhebung einer geringen Provision.

Die Billigkeit und Einfachheit dieser Kapitalsanlage in Verbindung mit ihrer Sicherheit und der Kostenlosigkeit der laufenden Verwaltung erscheint geeignet, die Eintragung von Kapitalien in das Staatsschuldbuch und zwar besonders auch in den Kreisen kleiner Kapitalisten, noch beliebter zu machen, als sie es schon jetzt ist. Wie vielfach schon jetzt von den Vorteilen des Staatsschuldbuchs Gebrauch gemacht wird, zeigt der Umstand, daß bereits mehr als 1700 Mill. Mark dort eingetragen sind, wobei noch bemerkt sein mag, daß über 36 Prozent der Konten auf Posten bis zu 4000 Mark einschließlic lauten.

Dieselben Einrichtungen wie für die Preussischen Staatsanleihen und das Staatsschuldbuch sind auch für die Reichsanleihen und das Reichsschuldbuch getroffen.

Inseratenteil.

Von Heresfahrzeugen flammende

Räder und andere Teile

verkauft ab Lager i. A. der Steg Rheinischen Lokomotiv- und Maschinenfabrik G. m. b. H., Kirchen—Niesbaden

Masch.-Fabr. Emil Combes & Co., Belgard.

Von der Reise zurück
Dr. Fischer

Facharzt für Ohren,
Nasen, Hals und Lungen
Stettin, Am Königstor 8.

Cognac-Flaschen
kauft jedes Quantum

Bernhard Mack

Roquefort-
Golländer-
Edamer-
Schweizer-
Zürcher-
Gorzer-
Romadour-
Kräuter-

Käse

empfehle **Bernhard Maass.**

Warzen beseit. schnell
u. schmerzlos

Dr. Busflebs **Warzenzerstörer.**
Zu haben bei Gebr. Breidenbach, Drog.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.

Faint, illegible text at the top left of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text, appearing as a header or introductory paragraph.

Third block of faint, illegible text, continuing the document's content.

Fourth block of faint, illegible text, showing some structural elements like a list or table.

Fifth block of faint, illegible text, possibly a section separator or sub-header.

Sixth block of faint, illegible text, continuing the main body of the document.

Seventh block of faint, illegible text, showing a change in tone or subject matter.

Eighth block of faint, illegible text, possibly a concluding paragraph or signature area.

Ninth block of faint, illegible text, appearing as a footer or final note.

Tenth block of faint, illegible text at the bottom of the page.

Faint, illegible text at the top right of the page, possibly bleed-through.

Second block of faint, illegible text in the right column.

Third block of faint, illegible text in the right column.

Fourth block of faint, illegible text in the right column.

Fifth block of faint, illegible text in the right column.

Sixth block of faint, illegible text in the right column.

Seventh block of faint, illegible text in the right column.

Eighth block of faint, illegible text in the right column.

Ninth block of faint, illegible text in the right column.

Tenth block of faint, illegible text at the bottom right of the page.